



Personalratsinfo

Mit Krankenschein zur Arbeit

Mit Fieber, Hals- und Kopfschmerzen zur Arbeit obwohl eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) vorliegt – viele Beschäftigte wollen trotz Krankheit weiterarbeiten. Doch ist das arbeitsrechtlich zulässig?

Was bedeutet eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (AU) für Beschäftigte?

Eine krankheitsbedingte AU bedeutet, dass Beschäftigte ihre aus dem Arbeitsvertrag resultierende Arbeitspflicht nicht erfüllen können oder bei Fortdauer der Arbeit die Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert.

Ist das Arbeiten mit AUB verboten?

Nein, denn eine AUB stellt kein direktes Arbeitsverbot dar. Es handelt sich lediglich um eine ärztliche Prognose über den zu erwartenden Krankheitsverlauf. Fühlen sich Beschäftigte vor Ablauf der angegebenen AU-Zeit wieder arbeitsfähig, steht einer Arbeitsaufnahme nichts im Wege.

Wichtig: Beschäftigte sollten immer abwägen, ob eine vorzeitige Arbeitsaufnahme sinnvoll ist. Sie können sich und andere im Betrieb gefährden, wenn sie gegen ärztlichen Rat vorzeitig wieder arbeiten.

Erlischt der Versicherungsschutz, wenn ich trotz Krankschreibung arbeite?

Nein, der Versicherungsschutz besteht sowohl in der Unfallversicherung (Regelungen nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 8 Abs. 2 SGB VII) als auch in der Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Arbeitsweg.

Pflichten der Arbeitgebenden

Arbeitgebende haben gegenüber allen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht (§ 618 Abs. 1 BGB). Sie müssen sich beim „Arbeiten trotz Krankenschein“ vergewissern, ob der/die Beschäftigte tatsächlich in der Lage ist, die

geforderte Arbeit zu verrichten oder ob er/sie sich und andere durch die Weiterarbeit gefährdet. Kommt es zum krankheitsbedingten Arbeitsunfall, können Arbeitgebende haftbar gemacht werden.

Dürfen Arbeitgebende Arbeitsanweisungen erteilen, wenn eine AUB vorliegt?

Sowohl beim Arbeiten vor Ort als auch beim Homeoffice gilt: Wer krank ist und eine AUB hat, darf nicht vorzeitig zur Arbeit zurückbeordert werden. Wenn aber im Betrieb wichtige Informationen für einen reibungslosen Ablauf fehlen, kann sich der Arbeitgeber durchaus an die erkrankten Beschäftigten wenden. Eine Rückmeldepflicht besteht jedoch nicht.

Muss ich mich „gesundschreiben“ lassen?

Sind Beschäftigte schon vor dem prognostizierten Zeitraum der AUB wieder arbeitsfähig, können sie wieder arbeiten gehen. Es ist sinnvoll, die Arbeitgebenden über die vorzeitige Arbeitsaufnahme zu informieren. Eine „Gesundschreibung“ als solche gibt es nicht, allerdings kann der behandelnde Arzt ein Attest über die Genesung ausstellen, was im Streitfall einen hohen Beweiswert gegenüber den Arbeitgebenden hat.

Kein Anspruch auf Überstunden bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme

Beenden Beschäftigte ihre Arbeitsunfähigkeit vorzeitig durch Arbeitsaufnahme, gelten sie schlichtweg nicht mehr als erkrankt. Und auch das stundenweise Arbeiten während eines AU-Zeitraumes führt nicht zu Überstunden. Hier gilt das Gleiche wie beim vorzeitigen Verlassen des Arbeitsplatzes wegen Krankheit: Es entstehen weder Über- noch Minusstunden. Der gesamte reguläre Arbeitstag zählt als gearbeitet.

Ihr habt Fragen? Meldet Euch bei uns!

Der Personalrat